Schweizerische Bundesgesetzgebung in Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-937880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE BUNDESGESETZGEBUNG IN LIECHTENSTEIN

Der Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen Liechtenstein und der Schweiz sieht vor, dass zufolge des Zollanschlusses im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung finden wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

- der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung,
- der übrigen Bundesgesetzgebung soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.

Ausgenommen sind diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird.

Artikel 9 des Zollvertrages sieht ferner vor, dass die in Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse in einer Anlage I und die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in einer Anlage II aufgeführt werden. Der gegenwärtig vorliegende Bericht zur Anlage I wurde auf den 31. Dezember 1977 bereinigt und vom Bundesrat am 4. Dezember 1978 genehmigt. Die Anlage I ist nun in Nr. 32 Band II des Bundesblattes vom 14. August 1979 veröffentlicht worden. (Interessenten können wir Anlage I kostenlos zustellen).

Die letzte Gesamtbereinigung der Anlage I fand im Jahre 1949 statt. Bis 1959 wurden eine Anzahl von Berichtigungen und Ergänzungen durchgeführt und jeweils im liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

Die letzte Veröffentlichung der Anlage I zum Zollvertrag erschien im Bundesblatt 1949 II 1000.

Eine Veröffentlichung der in Liechtenstein auf dem Gebiet der Landwirtschaft anwendbaren Gesetzgebung kann erst später erfolgen.

DIE SCHWEIZ: VERMESSEN UND SCHRAFFIERT

Als ein grossartiges Ereignis hat Bundesrat Rudolf Gnägi an einer Feier aus Anlass der Vollendung der Landeskarte der Schweiz dieses Werk gewürdigt. Ein Werk, das in jahrzehntelanger Arbeit entstanden ist und mit dem eine stolze schweizerische Tradition